

Sachverhalte

Fall 1 (Urheberrecht)

Das Plagiat

Die Doktorandin Stefanie Staiber (S) erhofft sich von einer Promotion, vor allem aber von der damit verbundenen Titelführungsbefugnis des „Dr. jur.“ hohe gesellschaftliche Anerkennung. Die Mühen, die mit dem Anfertigen einer Doktorarbeit verbunden sind, scheut sie freilich. Daher erleichtert sie sich die Arbeit dadurch, dass sie verschiedene, thematisch einschlägige, aber in ausländischen Fachzeitschriften erschienene Ausätze kurzerhand übersetzt und für ihre eigene Arbeit verwendet. Das Vorhaben gelingt. Nur ein Jahr nach Promotionsbeginn wird S mit Auszeichnung promoviert.

Nachdem sie sich schon mehrere Jahre mit „Frau Dr.“ anreden lassen hat, bemerkt ein englischer Professor auf einem Forschungsaufenthalt in Deutschland, dass einer seiner Aufsätze in der Doktorarbeit der S im Grunde vollständig übernommen wurde. Einen Hinweis auf das Original sucht er in der Arbeit vergeblich. Weitere Nachforschungen offenbaren schließlich das ganze Ausmaß des „Wissenschaftsbetrugs“.

Als die Fakultät von der Sache erfährt, ist sie sehr empört und fragt, welche Möglichkeiten bestehen, um gegen S vorzugehen.

Beraten Sie die Fakultät vor allem im Hinblick auf das Urheberrecht!

Abwandlung

Der Doktorand Karl Klein (K) hat von diesem Fall aus der Presse erfahren und will es besser machen. Doch auch er hat keine Lust, Monate in Bibliotheken zu verbringen. Statt nun aber platt abzuschreiben, wendet er sich an das „wissenschaftlichen Beratungsunternehmen“ F-Consulting GmbH. Für ein stattliches Honorar schreibt die bei der F-Consulting GmbH angestellte Dr. Dr. Gerda Gelehrt das Manuskript. Auch K wird schließlich erfolgreich promoviert. Da sich nun aber diese Doktorarbeit als „großer Wurf“ erweist und in der Literatur mit höchstem Lob überschüttet wird, fragt sich G, ob sie doch noch als Urheberin genannt werden kann.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2 (Urheberrecht)

Der Seewolf

Die T-GmbH verfilmt im Jahr 1970 den Roman „Der Seewolf“ von Jack London (1876-1916). Am 31.10.1970 schaltet sie im Titelschutzanzeiger eine Anzeige, in der die Bezeichnungen „Der Seewolf“ und „Seewolf“ für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische Medien in Anspruch genommen werden. Der Film wird im Februar 1971 zum ersten Mal im Fernsehen ausgestrahlt und seither unter anderem auf VHS und DVD vertrieben. Im Jahr 2007 entschließt sich die X-AG, den Roman ebenfalls zu verfilmen und unter dem Titel „Der Seewolf“ auszustrahlen. Die T-GmbH ist damit nicht einverstanden und verlangt von der X-AG Unterlassung.

Zu Recht?

Fall 3 (Urheberrecht)

Heimkino

Student S ist chronisch knapp bei Kasse und muss – da die monatliche BAFöG-Zahlung noch nicht auf seinem Konto eingegangen ist – notgedrungen auf einen schon länger geplanten Kino-Besuch verzichten. Nachdem er von einem Freund erfahren hat, man könne sich aktuelle Kinofilme auch im Internet ansehen, entdeckt er eines Abends nach kurzer Internet-Recherche die Webseite XY.to, auf der man Video-Material kostenlos mittels Streaming (d.h. unmittelbar und ohne vorhergehenden vollständigen Download) ansehen kann. S ist von der Webseite, über die die neuesten Kinofilme (teilweise sogar noch vor dem offiziellen Kinostart) abrufbar sind, begeistert. Da es dem S – nicht zuletzt aufgrund der einschüchternden Werbekampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“ – etwas komisch vorkommt, dass für das Betrachten hochaktueller Filme keine zusätzlichen Kosten entstehen, er aber gleichwohl nicht auf das Angebot verzichten möchte, beschließt er, „auf Nummer sicher“ zu gehen. Mit seinem Laptop stellt S daher eine Verbindung zum ungesicherten WLAN seiner 80-jährigen Vermieterin Elfriede (E) her, und sieht sich auf diese Weise den zweistündigen Kinofilm „Das B-Team“ (der eigentlich erst in der kommenden Woche internationale Premiere feiern sollte) an. Zu Beginn des Filmes wird eine kleine Fußzeile eingeblendet, aus der sich ergibt, dass es sich bei der auf XY.to zugänglichen Fassung des Filmes um eine Vorab-Version handelt, die ausschließlich ausgewählten Journalisten, nicht aber der Öffentlichkeit, zugänglich sein soll.

1. Verletzt S die Urheberrechte an dem Kinofilm „Das B-Team“
2. Falls ja, hat sich S strafbar gemacht? Ist er als „Raubkopierer“ gar ein „Verbrecher“?
3. Kann die 80-jährige E für eine etwaige Urheberrechtsverletzung durch S auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden?

Fall 4 (Urheberrecht)

Stuttgart 21

Der Architekt Prof. Dipl.-Ing. Paul Bonatz (1877-1956) hat den Stuttgarter Hauptbahnhof entworfen. Als klar wird, dass im Rahmen von „Stuttgart 21“ massive Veränderungen anstehen, verlangt der Erbe von B einen Baustopp.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 5 (Urheberrecht)

Digitale Musik

Martin (M) liebt Musik. Während er in seiner Studentenzeit stets die aktuellsten CDs erworben hatte, kauft er seine Lieblingslieder mittlerweile auf Musikplattformen. Dies hat viele Vorteile: Er spart den Weg in den Plattenladen, kann die Lieder bequem Probe hören und innerhalb kürzester Zeit kann er sich die Lieder seiner Wahl auf seinen Rechner herunterladen. Nicht nur der Kauf erfolgt also online, sondern auch die Lieferung. Mittlerweile hat aber M einen ganz neuen Weg des Musikkonsums entdeckt. Statt neue Lieder zu kaufen, kann er sich dank seiner neuen Flatrate in eine Plattform einloggen, auf der er sämtliche Lieder von jedem Ort zu jeder Zeit anhören kann. Er fragt sich nun, ob er seine alten Lieder verkaufen kann (zumal er sich etwas in finanziellen Schwierigkeiten befindet). In den AGBs der Online-Musikplattform finden sich Hinweise zu Lizenzvereinbarungen und deren Unübertragbarkeit.

Wie ist die Rechtslage?

Zusatzfrage

Steht M ein Widerrufsrecht zu?

Fall 6 (Urheberrecht)

Motezuma

Im Jahr 2002 findet Dr. V im Archiv des M-Vereins die Handschrift der Oper „Motezuma“ von Antonio Vivaldi (gest. 1741). Die Oper wurde 1733 im venezianischen Theater Sant' Angelo uraufgeführt. Während das Libretto der Oper bekannt blieb, galt die Komposition selbst lange Jahre als verschollen. Im Januar 2005 lässt der M-Verein 50 gebundene Vervielfältigungsstücke drucken und bietet sie auf seiner Internetseite an. Konzertdirektor D möchte die Oper im September 2005 in Düsseldorf aufführen. Dagegen wendet sich der M-Verein.

Zu Recht?

Fall 7 (Urheberrecht)

Der verarmte Baron

Der Schlossherr B ist knapp bei Kasse. Daher überlegt er, wie er die Vermarktung seines Schlosses optimieren kann. Schon seit einiger Zeit, lässt er Besucher gegen ein Entgelt das Anwesen besichtigen. Nun überlegt er, exklusive Postkarten zu verkaufen. Es muss doch möglich sein, dass er als Eigentümer ein Exklusiv-Vermarktungsrecht hat. Hoffnung bereitet ihm, dass doch auch die Fußballvereine „ihre Rechte“ vermarkten.

Beraten Sie B.